



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 25. Februar 2021

124. Stück

145. Verordnung über die Aufnahme von Studierenden in das Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung im Studienjahr 2021/22

145. Verordnung über die Aufnahme von Studierenden in das Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung im Studienjahr 2021/22

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF wird mit Beschluss des Rektorats vom 25. Februar 2021 verordnet:

§ 1 Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung

(1) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik - Frühe Bildung mit Start Studienjahr 2021/22 wird wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium Elementarpädagogik - Frühe Bildung	Studienplätze
Studienleitung Vorarlberg	25
Studienleitung Tirol	25

(2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, die sich für ein Bachelorstudium Elementarpädagogik - Frühe Bildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach folgenden Kriterien:

- a) Studienwerber*innen bewerben sich entweder um einen Studienplatz der Studienleitung Vorarlberg oder um einen Studienplatz der Studienleitung Tirol, die Anmeldung erfolgt somit entweder über die Studienleitung Vorarlberg oder über die Studienleitung Tirol.
- b) 12 der 25 Studienplätze der Studienleitung Vorarlberg werden an Studienwerber*innen vergeben, die in einer Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Einrichtung tätig sind, 13 der 25 Studienplätze der Studienleitung Vorarlberg an Studienwerber*innen, die nicht in einer solchen Leitungsfunktion sind. Die 25 Studienplätze der Studienleitung Tirol werden gleichermaßen aufgeteilt und vergeben. Eine stellvertretende Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Einrichtung gilt nur als Leitungsfunktion im Sinne des ersten Satzes, wenn zumindest ein Jahr lang die Leitung ersatzweise aktiv und dauernd ausgeübt wurde.
- c) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, die sich für das Bachelorstudium Elementarpädagogik - Frühe Bildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Bezüglich der Studienleitung Vorarlberg werden dabei den ersten 12 Studienwerber*innen, die in einer Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Einrichtung tätig sind und den ersten 13 Studienwerber*innen, die nicht in einer solchen Leitungsfunktion sind, Studienplätze der Studienleitung Vorarlberg zugeordnet. Gleiches gilt für die Zuordnung der 25 verfügbaren Studienplätze der Studienleitung Tirol.
- d) Sollten die 12 Studienplätze der Studienwerber*innen mit Leitungsfunktion der Studienleitung Vorarlberg nicht alle vergeben werden können, so besteht die Möglichkeit, den Studienwerber*innen der Studienleitung Vorarlberg ohne Leitungsfunktion, die auf der Warteliste der Studienleitung Vorarlberg stehen, solche freien Studienplätze zuzuordnen. Sollten die 13 Studienplätze der Studienwerber*innen ohne Leitungsfunktion der Studienleitung Vorarlberg nicht alle vergeben werden können, so besteht die Möglichkeit, den Studienwerber*innen der Studienleitung Vorarlberg mit Leitungsfunktion, die auf der Warteliste der Studienleitung Vorarlberg stehen, solche freien Studienplätze zuzuordnen. Gleiches gilt für die Studienleitung Tirol.
- e) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- f) Nach Abschluss der Zuordnung der Studienplätze innerhalb der Studienleitungen besteht die Möglichkeit, Studienwerber*innen auf der Warteliste der Studienleitung Vorarlberg einen allenfalls freien Studienplatz der Studienleitung Tirol sowie Studienwerber*innen auf der Warteliste der Studienleitung Tirol einen allenfalls freien Studienplatz der Studienleitung Vorarlberg anzubieten, wobei die in diesem Absatz ausgeführten Reihungskriterien anzuwenden sind.
- g) Die Studienwerber*innen gelten ausschließlich dann als erfolgreich angemeldet, wenn alle erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung eingereicht wurden.

(3) Die Zulassung zu dem in § 1 geregelten Bachelorstudium setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung für das Studienjahr 2021/22 werden auf den Websites der PH Vorarlberg, der PH Tirol und der KPH Edith Stein veröffentlicht.

(5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik - Frühe Bildung ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in Kraft.

Feldkirch, 25. Februar 2021

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle